

der anschließenden Lagerung oder durch äußere Einwirkungen vom Beladen beim Lieferer bis zur Entnahme zum Einbau auf der Baustelle maximal entstehen dürfen.

(7) Fertigungs-, Transport- und Montageverluste für Bauelemente sind Kennziffern, in denen die während der Fertigung, auf dem Transport und bei der Montage von Bauelementen aus Beton, Gips und Ziegeln möglichen Bruchverluste als Höchstwerte festgelegt sind.

(8) Schnittverluste für Betonstahl und Bauholz sind Kennziffern für Materialverluste, die bei der Bearbeitung maximal entstehen dürfen.

(9) Materialeinsatzschlüssel sind Kennziffern des Materialverbrauchs, die auf Erfahrungswerten bzw. erfahrungsspezifischen Ermittlungen basieren und nur für solche Leistungen angewandt werden, deren Umfang im voraus nicht exakt erkennbar ist.

§ 3

(1) Die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen sind von den im § 1 aufgeführten Betrieben und Institutionen anzuwenden.

(2) Die technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen sind auf der Basis der zum Zeitpunkt der Ermittlung fortschrittlichen Fertigungs- bzw. Umschlagsverfahren entwickelt worden. Ändert sich auf Grund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts oder durch planmäßige Verbesserungen der Technologie der Materialverbrauch, so sind von den Leitern der jeweiligen Wirtschaftseinheiten vorläufige Materialverbrauchsnormen festzulegen und anzuwenden.

(3) Die Leiter der im § 1 aufgeführten Betriebe sind verpflichtet, für Leistungen, für die keine technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen vorliegen, vorläufige Materialverbrauchsnormen festzulegen und anzuwenden.

§ 4

f) Die Ermittlung von Materialverbrauchsnormen hat gemäß § 2 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung vom 26. Januar 1961 zu erfolgen.

(2) Die Ermittlung hat in enger Zusammenarbeit zwischen den Projektanten und den bauausführenden Betrieben zu erfolgen. In den Baustoff- und Baustoffversorgungsbetrieben sind die neuesten Erkenntnisse der Fertigungs- bzw. Umschlagstechnologie (Verlustnormen) zugrunde zu legen.

(3) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen von überbetrieblicher Bedeutung sind der Deutschen Bauakademie innerhalb von 5 Monaten über die jeweilige Bezirks-Materialverbrauchsnormen-Kommission zur Überarbeitung zu technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen zuzuleiten.

(4) Die Deutsche Bauakademie ist im Auftrage des Ministers für Bauwesen für die Weiterentwicklung bestehender Materialverbrauchsnormen und für die Überarbeitung vorläufiger Materialverbrauchsnormen zu technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen verantwortlich. Die Deutsche Bauakademie ist berechtigt, in Abstimmung mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission, den im § 1 aufgeführten Betrieben Aufträge zur Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Materialverbrauchsnormen zu erteilen.

§ 5

(1) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission überprüft die von der Deutschen Bauakademie ausgearbeiteten Materialverbrauchsnormen und leitet sie dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung zu.

(2) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen sind vom Leiter der jeweiligen Wirtschaftseinheit für verbindlich zu erklären.

§ 6

(1) Technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen gelten bis zur Außerkraftsetzung.

(2) Vorläufige Materialverbrauchsnormen gelten höchstens 1 Jahr. Sind sie durch planmäßige Verbesserungen und die tatsächliche Entwicklung überholt, werden sie ungültig und müssen sofort durch die verantwortlichen Leiter verändert werden.

(3) Die vorläufigen Materialverbrauchsnormen verlieren ihre Gültigkeit, sobald technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen dafür verbindlich erklärt werden.

§ V

(1) Kennziffern des Materialverbrauchs und der Materialverluste sind Grundlage der Materialbedarfsermittlung, -Planung, -vorgabe, -realisierung und -abrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane. Sie sind eine Grundlage der sozialistischen Wettbewerbe, der inner- und zwischenbetrieblichen Vergleiche und der Beurteilung des technischen und ökonomischen Fortschritts bei Konstruktionen und Projektierungen.

(2) Die Nichteinhaltung der verbindlichen Materialverbrauchsnormen sowie der gesetzlich festgelegten Streu- und Bruchverluste für Baustoffe, der Fertigungs-, Transport- und Montageverluste für Bauelemente aus Beton, Gips und Ziegeln sowie der Schnittverluste für Betonstahl und Bauholz und der hierdurch entstandene Mehrverbrauch an Material sind gegenüber den übergeordneten Organen zu begründen.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben einen Nachweis über die Einhaltung der unter Abs. 2 bezeichneten Kennziffern sowie Vergleichs- und Entwicklungsübersichten zu führen. Sie haben Maßnahmen zu treffen, die eine Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen zur Verringerung des Materialaufwandes in allen unterstellten Betrieben zum Ziele haben. Sie haben zu gewährleisten, daß die neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormung ihren Niederschlag in den Preisanordnungen sowie in den Arbeitsnormen finden.

§ 8

(1) Die Projektanten ermitteln den Materialbedarf nach Materialverbrauchsnormen auf verbindlichen Vordrucken auf der Grundlage geprüfter Unterlagen. Die Materialbedarfsermittlung ist nach Leistungstiteln und -Positionen, entsprechend dem technologischen Ablauf, getrennt nach Roh- und Ausbau (bei Typenprojekten zusätzlich örtliche Angleichung), nach Takten bzw. Arbeitsabschnitten zu untergliedern. Zum Gesamtbedarf sind die gesetzlich zulässigen Streu- und Bruchverluste hinzuzurechnen und die Transportgewichte auszuweisen.

(2) Für Arbeiten des Umbau-, Instandsetzungs- und Reparaturprogramms sind bei der Materialbedarfsermittlung, soweit erkennbar, technisch-ökonomisch be-